

Entgeltordnung des Verkehrslandeplatzes Görlitz

Teil I

Landeentgelte

1. Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer Entgelte (Landeentgelte) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

Das Landeentgelt wird mit der Landung fällig. Hier angegebene Preise verstehen sich inklusive derzeit 19 % Mehrwertsteuer.

Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug ist kein Landeentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

Bei Sicherheitslandungen von Segelflugzeugen nicht platzansässiger Vereine wird keine Landegebühr erhoben.

Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland ist kein Landeentgelt zu entrichten. Diese Landeentgelt-Befreiung gilt nur für Luftfahrzeuge bis 5700 kg Höchstabfluggewicht, sofern für jeden derartigen Flug eine amtliche Luftfahrtbehörden-Dienstflug-Bescheinigung vorgelegt wird.

Unter bestimmten Voraussetzungen werden Ermäßigungen auf Landeentgelte gewährt. Sind mehrere Voraussetzungen zur Ermäßigung erfüllt, wird die jeweils größte Ermäßigung eingeräumt. Die Kombination mehrerer Ermäßigungen ist nicht zulässig.

Werden prozentuale Ermäßigungen auf Landeentgelte gewährt, wird der Bruttopreis auf volle 10 Cent aufgerundet.

2. a) Die Landeentgelte betragen

- für Gleitsegel, Hängegleiter und Segelflugzeuge	1,55 €
- für motorgetriebene Luftsportgeräte und Motorsegler	3,85 €

b) Für alle anderen Luftfahrzeuge bemisst sich das Landeentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht.

Die Landeentgelte betragen

- für Luftfahrzeuge mit einem Höchstabfluggewicht <1000kg	7,20 €
- für Luftfahrzeuge mit einem Höchstabfluggewicht von 1000kg - 1200kg	8,90 €
- für Luftfahrzeuge mit einem Höchstabfluggewicht von 1201kg – 1400kg	12,80 €
- für Luftfahrzeuge mit einem Höchstabfluggewicht von 1401kg – 2000kg	17,65 €
- für Luftfahrzeuge mit einem Höchstabfluggewicht >2000kg, je angefangene <1000kg	13,00 €

c) Turbinengetriebenen Flugzeugen und Hubschraubern wird eine Ermäßigung der unter 2.b) genannten Entgelte eingeräumt.

Die Ermäßigung der Landeentgelte beträgt 20,0 %

3. Propellerflugzeugen wird eine Ermäßigung der unter 2.b) genannten Entgelte eingeräumt, wenn diese die Anforderungen des erhöhten Schallschutzes der „Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung“ vom 5.1.1999 erfüllen. Die Anforderungen sind in der Anlage 1 dieser Entgeltordnung aufgeführt.

Die Voraussetzungen zur Einräumung ermäßigter Landeentgelte sind durch Vorlage eines Lärmzeugnisses entsprechend der „Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge“ vom 1.7.2003 oder neuer Veröffentlichungen, eines entsprechenden ausländischen Lärmzeugnisses, entsprechender Herstellerangaben oder vergleichbarer Unterlagen einer Zulassungsbehörde bei der Entgelte-Berechnungsstelle des Flugplatzes spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start nachzuweisen.

Die Ermäßigung der Landeentgelte beträgt 20,0 %

4. Für Schul- und Einweisungsflüge (Unterschiedsschulungen) auf motorgetriebenen/turbinengetriebenen Luftfahrzeugen und motorgetriebenen Luftsportgeräten werden Ermäßigungen gewährt.

Schulflüge im Sinne der Entgeltordnung sind:

- Flüge zur Erlangung einer Lizenz als Privatflugzeugführer, Luftsportgeräteführer, Luftschiffführer und zur Erlangung von Lizenzen als Berufs-Luftfahrer im Sinne der Verordnung (EU) 1178/2011 und der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) in den jeweils gültigen Fassungen
- Flüge zur Erlangung einer Klassenberechtigung nach LuftPersV.

Die Ermäßigungen der Landeentgelte betragen

- für Luftfahrzeuge mit einem Höchstabfluggewicht bis 2000kg, die die Lärmgrenzwerte der LLV nach Punkt 3. dieser Ordnung nicht erreichen 20,0 %
- für motorgetriebene Luftsportgeräte 50,0 %
- für Luftfahrzeuge mit einem Höchstabfluggewicht bis 2000kg, die die erhöhten Schallschutzanforderungen der LLV nach Punkt 3. dieser Ordnung erreichen 50,0 %
- für Luftfahrzeuge mit einem Höchstabfluggewicht > 2000kg, für turbinengetriebene Flugzeuge und Hubschrauber 70,0 %

5. a) Platzansässigen Luftfahrtunternehmen, ansässigen Luftfahrzeughaltern und platzstationierten Luftfahrzeugen /Luftsportgeräten wird eine Ermäßigung der Landeentgelte eingeräumt.

Die Ermäßigung der Landeentgelte beträgt 50,0 %

b) Werden Flugzeuge und Luftsportgeräte zum Schleppen von Luftfahrzeugen eingesetzt, wird eine Ermäßigung der Landeentgelte eingeräumt.

Die Ermäßigung der Landeentgelte beträgt 75,0 %

Teil II

Abstellentgelte

1. Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten. Hier angegebene Preise verstehen sich inklusive derzeit 19 % Mehrwertsteuer.
2. Das Abstellentgelt bemisst sich nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht. Der Zeitraum, der für die Berechnung des Abstellentgeltes maßgebend ist, beginnt 4 Stunden nach der Landung des Luftfahrzeuges bzw. 4 Stunden nach der Beendigung einer Unterstellung.

Die Abstellentgelte betragen für jede angefangene 24 Stunden und

- bei einem Höchstabfluggewicht bis 2000 kg	8,25 €
- bei einem Höchstabfluggewicht über 2000 kg für jede angefangenen 1000 kg	3,65 €

Teil III

Ankermastentgelte

Für die Benutzung des Flugplatzes mit Luftschiffen sind anstelle von Lande- und Abstellentgelten Ankermastentgelte zu entrichten. Diese werden mit der Errichtung der Ankermasten fällig. Hier angegebene Preise verstehen sich inklusive derzeit 19 % Mehrwertsteuer.

Die Ankermastentgelte betragen für je angefangene 24 Stunden

- für Luftschiffe bis 50 m Gesamtlänge	93,50 €
- für Luftschiffe über 50 m Gesamtlänge	132,00 €

Der Zeitraum, der für die Berechnung der Ankermastentgeltes maßgebend ist, beginnt mit der Errichtung des Ankermastes und endet mit seinem Abbau.

Teil IV

Sonstige Entgelte

1. Ein zusätzliches Entgelt zum Landeentgelt ist zu entrichten, wenn Landungen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten des Verkehrslandeplatzes (PPR) erfolgen oder sonstige Leistungen des Verkehrslandeplatzes außerhalb der veröffentlichten Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden. Das zusätzliche Entgelt ist für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Betriebszeit fällig. Hier angegebene Preise verstehen sich inklusive derzeit 19 % Mehrwertsteuer.
Bei gleichzeitiger Nutzung durch mehrere Luftfahrzeuge kann das zusätzliche Entgelt auf diese entsprechend verteilt und umgelegt werden.

Das zusätzliche Entgelt beträgt	25,00 €
---------------------------------	---------

2. Für sonstige Leistungen, die das Flugplatz-Personal für Piloten, Passagiere und Luftfahrzeuge erbringt (z.B. Bergungs- und Schleppleistungen, Reinigungsarbeiten, Hilfe bei Instandsetzungen, Starthilfe), wird entsprechend des Zeitaufwandes ein Entgelt in Rechnung gestellt. Das Entgelt wird pro Person und angefangene halbe Stunde fällig. Hier angegebene Preise verstehen sich inklusive derzeit 19 % Mehrwertsteuer.

Das Entgelt beträgt

25,00 €

Werden für diese Leistungen Maschinen, Geräte und Einrichtungen des Flugplatzes genutzt, wird diese Nutzung gesondert in Rechnung gestellt.

Teil V

Sonderregelungen

1. Die Geschäftsführung behält sich vor, mit Dauernutzern des Verkehrslandeplatzes Verträge mit besonderen Konditionen abzuschließen.
2. Zur Förderung des Luftsports können mit Luftsportvereinen und anderen Ausbildungsstätten Sondervereinbarungen über Entgeltregelungen getroffen werden.

Teil VI

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 1.1.2023 in Kraft und behält ihre Gültigkeit bis auf Widerruf.

Görlitz, den 1.1.2023

Flugplatz
Rothenburg / Görlitz GmbH
Friedensstraße 105 a
02929 Rothenburg
Uwe Garack
Geschäftsführer
Telefon 47 - 0 Telefax 47 - 202

Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Dresden
Stauffenbergallee 2
1099 Dresden
den 2.1.2023

Anlage: Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung vom 5.1.1999

Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung (Landeplatz-LärmschutzV)

LärmschutzV

Ausfertigungsdatum: 05.01.1999

Vollzitat:

"Landeplatz-LärmschutzV vom 5. Januar 1999 (BGBl. I S. 35), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) geändert worden ist"

Stand: Geändert durch Art. 5 V v. 29.10.2015 I 1894

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 28. 1.1999 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 15 und Satz 5 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), Satz 5 zuletzt geändert durch Artikel 45 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnen das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach Anhörung des Beratenden Ausschusses nach § 32a des Luftverkehrsgesetzes:

§ 1 Zeitliche Einschränkung

(1) Zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm an Landeplätzen, auf denen nach Erhebungen des Statistischen Bundesamtes im vorausgegangenen Kalenderjahr 15 000 oder mehr Flugbewegungen (Starts und Landungen) von Flugzeugen, Motorseglern und Drehflüglern stattgefunden haben, sind Starts und Landungen von propellergetriebenen Flugzeugen und Motorseglern bis zu 9 000 kg höchstzulässiger Startmasse untersagt:

1. montags bis freitags vor 7.00 Uhr, zwischen 13.00 und 15.00 Uhr Ortszeit und nach Sonnenuntergang,
2. samstags, sonntags und an Feiertagen vor 9.00 Uhr und nach 13.00 Uhr Ortszeit.

(2) Starts und Landungen von Flügen, die über den Flugplatzverkehr nach Artikel 2 Nummer 9 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1035/2011 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1265/2007, (EG) Nr. 1794/2006, (EG) Nr. 730/2006, (EG) Nr. 1033/2006 und (EU) Nr. 255/2010 (ABl. L 281 vom 13.10.2012, S. 1, L 145 vom 31.5.2013, S. 38) in der jeweils geltenden Fassung hinausführen, sind während der Ruhezeiten nach Absatz 1 zulässig, wenn für das propellergetriebene Flugzeug oder den Motorsegler ein Lärmzeugnis oder eine dem Lärmzeugnis entsprechende Urkunde des Staates erteilt ist, in dem das Luftfahrzeug zum Verkehr zugelassen ist. Im Falle eines Starts gilt dies nur, wenn das Luftfahrzeug nicht vor Ablauf von 60 Minuten zum Startflugplatz zurückkehrt; diese Einschränkung gilt nicht, wenn das Luftfahrzeug aus Gründen der sicheren Flugdurchführung vorzeitig zurückkehren muß. Nicht im Inland erteilte Lärmzeugnisse oder die ihnen entsprechenden Urkunden werden als gültig anerkannt, wenn aus ihnen die Einhaltung der Lärmgrenzwerte nach Anlage 1 ersichtlich ist.

§ 2 Regelungen durch die Landesbehörden

(1) Die zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder können, soweit zusätzliche Einschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten erforderlich sind,

1. weitere Landeplätze den Einschränkungen nach § 1 unterwerfen;
2. zusätzliche Einschränkungen für propellergetriebene Flugzeuge und Motorsegler an den Landeplätzen einführen, insbesondere
 - a) die zeitlichen Einschränkungen nach § 1 Abs. 1 und 2 ausdehnen,

- b) den Flugbetrieb von im Inland zum Verkehr zugelassenen propellergetriebenen Flugzeugen und Motorseglern auf diejenigen Luftfahrzeuge beschränken, für die ein Lärmzeugnis erteilt worden ist, aus dem die Einhaltung der Lärmgrenzwerte nach Anlage 2 ersichtlich ist.

Starts und Landungen von propellergetriebenen Flugzeugen und Motorseglern sind untersagt, soweit Einschränkungen nach Satz 1 angeordnet sind.

(2) Die zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder können im Einzelfall oder allgemein Ausnahmen von den zeitlichen Einschränkungen nach § 1 erteilen für Flüge:

1. von propellergetriebenen Flugzeugen im gewerblichen Verkehr zwischen küstennahen Landeplätzen und den Nordseeinseln,
2. von propellergetriebenen Flugzeugen und Motorseglern, an denen ein historisches Interesse besteht,
3. von propellergetriebenen Flugzeugen und Motorseglern, anlässlich von Luftfahrtveranstaltungen.

(3) Die zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder können Landeplätze von den Einschränkungen nach § 1 ausnehmen, soweit solche Einschränkungen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände an einem Landeplatz zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm nicht erforderlich sind.

§ 3 Bekanntgabe der Landeplätze

Das Bundesministerium für Verkehr gibt die Landeplätze, die infolge der Zahl der Flugbewegungen oder auf Grund einer Entscheidung der zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder den Einschränkungen nach § 1 unterliegen, im Bundesanzeiger und in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt.

§ 4 Erhöhte Schallschutzanforderungen

(1) Die zeitlichen Einschränkungen nach § 1 gelten nicht für propellergetriebene Flugzeuge und Motorsegler, die erhöhten Schallschutzanforderungen entsprechen.

(2) Propellergetriebene Flugzeuge und Motorsegler, die vor dem 1. Januar 2000 gebaut wurden, entsprechen bis zum 31. Dezember 2009 erhöhten Schallschutzanforderungen, wenn sie die in Anlage 2 festgelegten Lärmgrenzwerte bei Kapitel 6 - Flugzeugen um mindestens 4 dB(A) und bei Kapitel 10 - Flugzeugen um mindestens 5 dB(A) unterschreiten.

(3) Propellergetriebene Flugzeuge und Motorsegler mit einem Baujahr ab 2000 entsprechen erhöhten Schallschutzanforderungen, wenn sie die in Anlage 2 festgelegten Lärmgrenzwerte bei Kapitel 6 - Flugzeugen um mindestens 6 dB(A) und bei Kapitel 10 - Flugzeugen um mindestens 7 dB(A) unterschreiten.

(4) Das Luftfahrt-Bundesamt bestätigt bei der Verkehrszulassung, sonst auf Antrag, ob das propellergetriebene Flugzeug oder der Motorsegler erhöhten Schallschutzanforderungen entspricht.

(5) Das Luftfahrt-Bundesamt gibt die propellergetriebenen Flugzeuge und Motorseglermuster, die erhöhten Schallschutzanforderungen entsprechen, im Bundesanzeiger und in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt.

(6) Propellergetriebene Flugzeuge oder Motorsegler, die den erhöhten Schallschutzanforderungen entsprechen, dürfen besonders gekennzeichnet werden. Die besondere Kennzeichnung nach Satz 1 darf nicht erfolgen, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Das Luftfahrt-Bundesamt legt Einzelheiten der Kennzeichnung in einer Bekanntmachung im Bundesanzeiger und in den Nachrichten für Luftfahrer fest.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Luftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 oder § 2 Abs. 1 Satz 2 startet oder landet oder
2. entgegen § 4 Abs. 6 Satz 2 ein propellergetriebenes Flugzeug oder einen Motorsegler besonders kennzeichnet.

§ 6 Übergangsbestimmungen

(1) Propellergetriebene Flugzeuge und Motorsegler

1. mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 2.000 kg,

2. für den gewerblichen Einsatz mit einer höchstzulässigen Startmasse von bis zu 2.000 kg,
 3. für den Einsatz im Segelflugschlepp und im Fallschirmspringerabsatz an Samstagnachmittagen
- werden für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung von den zeitlichen Einschränkungen nach den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a dieser Verordnung freigestellt, wenn für das Flugzeug oder den Motorsegler ein Lärmzeugnis oder eine ihm entsprechende Urkunde nach § 1 Abs. 2 erteilt ist.

(2) Soweit innerhalb eines Zeitraumes von bis zu zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung Maßnahmen zur Erfüllung der erhöhten Schallschutzanforderungen nach § 4 in Auftrag gegeben und vom Halter oder Eigentümer durch Vorlage einer schriftlichen Auftragsbestätigung nachgewiesen werden, stellen die zuständigen Landesbehörden auf Antrag propellergetriebene Flugzeuge und Motorsegler

1. mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 2.000 kg,
 2. für den gewerblichen Einsatz mit einer höchstzulässigen Startmasse von bis zu 2.000 kg,
 3. für den Einsatz im Segelflugschlepp und im Fallschirmspringerabsatz an Samstagnachmittagen
- für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung von den zeitlichen Einschränkungen nach den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a frei.

(3) Eine Freistellung nach Absatz 2 kann für einen oder mehrere der unter § 1 Abs. 1 oder § 2 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Landeplätze erfolgen.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Schlußformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 2 Satz 3)

(Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1999, 37)

Kapitel 6 - Flugzeuge: (nicht im Inland verkehrszugelassen)

Höchstzulässige Startmasse (kg)	Lärmgrenzwert (dB(A))
1.500 oder mehr	80
600 oder weniger	68

Der Lärmgrenzwert erhöht sich linear von 600 kg bis 1.500 kg höchstzulässiger Startmasse und läßt sich wie folgt berechnen:

$$L(\text{tief})\text{grenz} = 68 + (M-600) \quad 4 \quad (\text{dB(A)})$$

$$300$$

M = höchstzulässige Startmasse in kg.

Kapitel 10 - Flugzeuge: (nicht im Inland verkehrszugelassen)

Höchstzulässige Startmasse (kg)	Lärmgrenzwert (dB(A))
1.400 bis 9.000	88
600 oder weniger	76

Der Lärmgrenzwert erhöht sich linear von 600 kg bis 1.400 kg höchstzulässiger Startmasse mit dem Logarithmus der Startmasse und läßt sich wie folgt berechnen:

$$L(\text{tief})\text{grenz} = 83.23 + 32.67 \log M \text{ (dB(A))}$$

M = höchstzulässige Startmasse in 1.000 kg.

Anlage 2 (zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, § 4 Abs. 2 und 3)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1999, 38

Kapitel 6 - Flugzeuge:

Höchstzulässige Startmasse (kg)	Lärmgrenzwert (dB(A))
1.500 oder mehr	76
600 oder weniger	64

Der Lärmgrenzwert erhöht sich linear von 600 kg bis 1.500 kg höchstzulässiger Startmasse und läßt sich wie folgt berechnen:

$$L(\text{tief})\text{grenz} = 64 + (M-600) \frac{4}{300} \text{ (dB(A))}$$

M = höchstzulässige Startmasse in kg.

Kapitel 10 - Flugzeuge:

Höchstzulässige Startmasse (kg)	Lärmgrenzwert (dB(A))
1.500 bis 9.000	85
500 oder weniger	68

Der Lärmgrenzwert erhöht sich linear von 500 kg bis 1.500 kg höchstzulässiger Startmasse und läßt sich wie folgt berechnen:

$$L(\text{tief})\text{grenz} = 68 + (M-500) 0.017 \text{ (dB(A))}$$

M = höchstzulässige Startmasse in kg.